SV-Satzung

der Schülervertretung des

Max-Planck-Gymnasiums

SV-Satzung

0 Begriffserklärung

1. Grundsätze der SV

2. Aufgaben, Organisation und Rechte der SV
2.1 Die allgemeinen Rechte
2.2 Die allgemeinen Pflichten
2.3 Die SV-Sitzung
2.4 Die Finanzierung und Kassenführung

3. Ämter
3.1 Die Klassen- und Stufenvertretung
3.2 Die Schülersprecherin oder der Klassensprecher
3.3 Die SV-Lehrkräfte

4. Organe der SV und Organisationsmöglichkeiten der Schülerschaft
4.1 Der Schülerrat

4.2 Die Schülerversammlung
4.3 Die klasseninterne SV-Stunde
4.4 Die weiteren SV-Veranstaltungen

5. Die SV-Satzung

0. Begriffserklärung

1. Die SV: Die SV bezeichnet die Gesamtheit aller Schülerinnen und Schüler und SV-Lehrkräfte, die regelmäßig an den SV-Stunden teilnehmen.
2. Vertretung der SV / Mitglieder der SV: Schülerinnen und Schüler, die regelmäßig an der SV-Stunde teilnehmen.
3. Das SV-Team: Das SV-Team bezeichnet die Schülersprecherin oder den Schülersprecher und [...] die Vertretung.
4. Die SV-Leitung: Die SV-Leitung bzw. das SV-Leitungsteam bezeichnet den Zusammenschluss des SV-Teams und der SV-Lehrkräfte.
5. SV-Lehrkräfte: Die SV-Lehrkräfte sind die Lehrkräfte, die die SV in ihrer Arbeit unterstützen (s. Artikel 3.3).
6. SV-Stunde / SV-Sitzung: Ist ein regelmäßiges Treffen der SV.
7. Klasseninterne SV-Stunde: siehe Artikel 4.3

1. Grundsätze der SV

1. Alle Schülerinnen und Schüler jeder Klassenstufe können in der SV mitwirken.
2. Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.
3. Die Mitglieder der SV sind in ihren Entscheidungen frei, jedoch der Schülerschaft gegenüber verantwortlich. Die Mitglieder der SV sind nicht an Weisungen gebunden, müssen aber Mehrheitsbeschlüsse ausführen.

2. Aufgaben, Organisation und Rechte der SV

2.1 Die allgemeinen Rechte

1. Die SV hat das Recht, eine Schülerin oder einen Schüler bei Ordnungsmaßnahmen und Beschwerdefällen, mit seiner Zustimmung, zu beraten und zu unterstützen.
2. Die SV hat das Recht, Erklärungen an die Öffentlichkeit im Sinne des schulpolitischen Mandats abzugeben.
3. Die SV wird von der Schulleitung und den Lehrkräften über alle sie betreffenden Angelegenheiten informiert.
4. Die SV wird von zwei SV-Lehrkräften unterstützt und beraten.
5. Der SV steht ein „schwarzes Brett" für ihre Bekanntmachungen zu.

2.2 Die allgemeine Pflichten

1. Die SV richtet sich bei der Ausübung all ihrer Aufgaben nach dem Schulgesetz, der BASS, dem SV-Erlass und ihrer eigenen Satzung.
2. Zur Mitwirkung der Schülerschaft gehört die Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags und die Teilnahme an Konferenzen.
3. Die SV bzw. Teile der SV treffen sich regelmäßig mit der Schulleitung, um schulische Fragen zu klären und um sich über Projekte und schulinterne Neuigkeiten auszutauschen.
4. Als Teil der Schule ist die SV zur Unparteilichkeit, sowohl schulintern als auch politisch, verpflichtet.

5. Die SV ist verpflichtet, der Schülerschaft über ihre Tätigkeiten zu berichten und sie über Beschlüsse der Mitwirkungsorgane zu informieren, sofern diese nicht vertraulich sind.

2.3 Die SV-Sitzung

1. Die SV-Sitzung findet regelmäßig statt.
2. In den SV-Sitzungen werden Projekte, Schülerratssitzungen, SV-Tage und SV-Projekte geplant und besprochen.
3. Bei der Terminfindung für die SV-Sitzung ist darauf zu achten, dass möglichst jede Schülerin und jeder Schüler teilnehmen kann.
4. Die SV-Sitzung wird von der Schülersprecherin oder dem Schülersprecher mit Unterstützung der Vertretung geleitet.
5. In Sonderfällen können die SV-Lehrkräfte die Leitung übernehmen.
6. Die SV-Sitzung muss im Voraus durch die Schülersprecherin oder den Schülersprecher geplant werden. Die Planung sollte zu jedem Zeitpunkt allen SV-Mitgliedern und den SV-Lehrkräften zugänglich sein.
7. Jedes SV-Mitglied und die SV-Lehrkräfte haben das Recht, eigene Themen einzubringen. Diese sollten jedoch, wenn möglich, der Schülersprecherin oder dem Schülersprecher im Voraus mitgeteilt werden.

2.4 Die Finanzierung und Kassenführung

1. Die Kosten der SV werden durch selbst erwirtschaftete Beträge und durch freiwillige Beiträge der Schülerschaft, durch Spenden und durch Zuwendungen des Schulträgers gedeckt.
2. Spenden dürfen von der SV nicht entgegengenommen werden, wenn deren Zweckbestimmung dem Auftrag der Schule widerspricht.
3. Der Schülerrat muss einen Kassenwart wählen. Die Arbeit des Kassenwarts wird von einem SV-Lehrenden unterstützt und kontrolliert.
4. Ist der Kassenwart nicht volljährig, wird die Kontoführung von einem SV-Lehrenden übernommen. Ein Mitglied der SV wird im Schülerrat gewählt, welches den SV-Lehrenden kontrolliert.
5. Die Kassenführung kann nicht von einem Mitglied des SV-Teams übernommen werden.
6. Über die Verwendung des SV-Geldes wird in der SV abgestimmt. In dringlichen Fällen kann das SV-Team auch ohne Zustimmung der SV das Geld verwenden.

3 Ämter

3.1 Die Klassen- und Stufenvertretung

1. Schülerschaftsinteressen werden durch die SV und die Klassen- oder Stufensprechenden in der Schule und im Schülerrat vertreten.
2. Klassen- und Stufensprechende wirken an der Bildungs- und Erziehungsarbeit mit und sollen alle Wünsche, Anregungen und Probleme als Vertretung für ihre Klasse oder Jahrgangsstufe mit der SV und Lehrkräften besprechen.
3. Die Aufgabe des Klassensprechenden oder des Stufensprechenden besteht darin, die Klasse oder die Stufe zu vertreten oder ihre Beschlüsse auszuführen.
4. Die Klassensprechenden bzw. Stufensprechenden informieren ihre Klasse oder ihre Stufe außerdem über wichtige Angelegenheiten der SV. Sie leiten die SV-Stunden (siehe Artikel 4.3) in den Klassen.

3.2 Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher

1. Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher und [...] Vertretung werden von dem Schülerrat in den ersten 8 Wochen des neuen Schuljahres in geheimer Wahl gewählt. Es kann nur eine Stimme abgegeben werden.
2. Jeder Schüler bzw. jede Schülerin ab der Jahrgangsstufe EF, der/die ein stimmberechtigtes Mitglied der Schülerratssitzung, ein gewählter Vertreter eines Mitglieds oder ein festes SV Mitglied (mindestens ein Halbjahr aktive Mitarbeit) ist, kann Schülersprecher oder Schülersprecherin werden. Außerdem muss jeder Schüler oder jede Schülerin, der/die Schülersprecher bzw. Schülersprecherin werden will, vorher mindestens ein Quartal aktiv in der SV mitgearbeitet haben.
3. Es gibt eine Schülersprecherin oder einen Schülersprecher sowie zwei Vertretungen. Die Vertreter oder die Vertreterinnen sind untereinander gleichberechtigt. Die Wahlen für die Schülersprecherin oder den Schülersprecher und deren Vertretung finden gemeinsam statt.
4. Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher ist repräsentativ für die SV und die gesamte Schülerschaft.

5. Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher kann sich im begründeten Fall durch [...] Vertretung bei Sitzungen mit der Schulleitung vertreten lassen.
6. Der Schülersprecherin oder dem Schülersprecher wird empfohlen an den Sitzungen mit der Schulleitung gemeinsam mit [...] Vertretung teilzunehmen.
7. Wenn sich einzelne Projektgruppen der SV mit der Schulleitung treffen, muss die Schülersprecherin oder der Schülersprecher nicht anwesend sein.
8. Der Schülersprecherin oder dem Schülersprecher steht zu, falls notwendig, Unterschriften zu leisten.
9. Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher bereitet und leitet die SV-Sitzungen vor. Bei Abstimmungen besitzt er bzw. sie die gleichen Stimmrechte wie ein SV-Mitglied. Er oder sie kann keine Entscheidungen alleine treffen.
10. Es ist möglich, die Schülersprecherin oder den Schülersprecher abzuwählen. Dies geht aber nur mit einer 2/3 Mehrheit im Schülerrat. Die Abwahl ist nur als konstruktives Misstrauensvotum möglich, d.h. eine Neuwahl muss durchgeführt werden. Jedes Mitglied der Schülerratssitzung kann den Antrag für ein konstruktives Misstrauensvotum mündlich in der Schülerratssitzung stellen.
11. Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher kann unter bestimmten Umständen sein Amt jederzeit niederlegen. Eine Neuwahl muss stattfinden. In der Zeit bis zur nächsten Schülerratssitzung übernimmt die Vertretung die Leitung.

3.3 Die SV-Lehrkräfte

1. Die SV-Lehrkräfte werden im Schülerrat mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl gewählt. Das Einverständnis der zur Wahl vorgeschlagenen Lehrkraft muss vor der Wahl eingeholt werden. Die Wahl wird mit der Annahme der Lehrkraft gültig. Eine Abwahl der SV-Lehrenden während des Schuljahres ist mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Schülerrats zulässig.
2. Die SV-Lehrkräfte unterstützen und beraten die Schülervertretung bei der Planung und der Durchführung ihrer Aufgaben und nehmen damit an ihren Sitzungen teil. Sie sind verpflichtet, an der Schülerratssitzung sowie an weiteren Aktivitäten der SV teilzunehmen.
3. Bei über 1000 Schülerinnen und Schüler kann eine dritte SV-Lehrkraft gewählt werden. Diese kümmert sich dann hauptsächlich

um die Unterstufe und ist ihr Ansprechpartner oder ihre Ansprechpartnerin in schulinternen Angelegenheiten.
4. Eine SV-Lehrkraft unterstützt die Arbeit des Kassenwarts und übernimmt gegebenenfalls die Kontoführung. (siehe 2.4.3 und 2.4.4)

4 Organe der SV und Organisationsmöglichkeiten der Schülerschaft

4.1 Der Schülerrat

1. Die Klassensprecherteams und die Stufensprechenden bilden den Schülerrat. Die SV-Mitglieder dürfen dem Schülerrat beiwohnen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.
2. Klassensprecherteams besitzen ein gemeinsames Stimmtrecht. Jeder Stufenvertretende hat ein eigenes Stimmrecht.
3. Der Schülerrat berät und beschließt über die Satzung der SV und die Wahl von Delegierten.
4. Die SV ist verpflichtet, dem Schülerrat über ihre Projekte zu berichteten. Die SV kann den Schülerrat nutzen, um Meinungen einzuholen.
5. Der Schülerrat darf während der Unterrichtszeit mit Rücksicht auf Schulveranstaltungen zusammentreten. Dabei ist zu beachten, Zeit, Ort und Tagesordnung mindestens eine Woche vorher bekannt zu geben. Der Schülerrat trifft sich bei Bedarf einmal pro Quartal, mindestens einmal pro Schuljahr.
6. Die SV lädt zu den Sitzungen des Schülerrats ein, bereitet sie vor und leitet sie.
7. Der Schülerrat wählt zu Beginn eines Schuljahres:
    a. zwei Vertretungen ab Klasse 7, die mit beratender Stimme an der Schulpflegschaftssitzung teilnehmen. Die gewählten Vertretungen sind verpflichtet der SV einen Bericht der Schulpflegschaftskonferenz in der folgenden SV-Sitzung zu erstatten. Wenn Sie diesem nicht nachkommen, können in der nächsten Schülerratssitzung neue Vertreter oder Vertreterinnen gewählt werden.
    b. zwei SV-Lehrkräfte.

    c. fünf Vertretungen und sechs Stellvertretungen für die Schulkonferenz. Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher ist [...] sechste Vertretung. Wer als Vertretung für die Schulkonferenz gewählt wurde, ist

verpflichtet, an den SV-Sitzungen vor den Schulkonferenzen teilzunehmen.

d. für alle Fachkonferenzen je zwei Vertretungen.
e. Vertretungen ab Klasse 7 für die Teilkonferenzen.
f. eine Vertretung für den Eilausschuss. Dieser besteht aus dem oder der Schülersprecherinnen oder Schülersprecher, fünf gewählten Mitgliedern und den SV-Lehrkräften in beratender Funktion (kein Stimmrecht). Der Eilausschuss des Schülerrates kann zusammengerufen werden, wenn kurzfristige Entscheidungen getroffen werden müssen, die Satzung kurzfristig geändert werden muss, oder ein kurzfristiges Meinungsbild der Schülerschaft erforderlich ist. Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher ruft den Eilausschuss des Schülerrates zusammen.

8. Ein Protokollant, der die Schülerratssitzung protokolliert, wird vorher von der SV bestimmt.
9. Für eine Abwahl der Schülersprecherin oder des Schülersprechers siehe Artikel 3.3.10.

4.2 Die Schülerversammlung

1. Die Schülerversammlung besteht aus der gesamten Schülerschaft der Schule. Sie kann zweimal pro Jahr von der SV einberufen werden.
2. Die Schülerversammlung kann als Teilversammlung durchgeführt werden, wenn besondere Umstände dies erfordern.

4.3 Die klasseninterne SV-Stunde

1. Den Klassen und Kursen steht monatlich eine SV-Stunde während der allgemeinen Unterrichtszeit der Klasse zu. Sie dient zur Information über die SV-Themen und zur Besprechung klasseninterner Angelegenheiten.
2. Sie wird von der Klassensprecherin oder dem Klassensprecher geleitet.
3. Diese Stunde muss von der Klassenlehrkraft genehmigt werden.
4. Bei Verweigerung der Stunde, können sich die Klassensprecherinnen und Klassensprecher an die SV wenden.
5. In der Oberstufe erfolgt diese Stunde im Stammkurs oder im ersten Leistungskurs. Sie wird von einer Stufenvertretung oder im Zweifelsfall von einer Kurssprecherin oder einem Kurssprecher geleitet.

4.4. Die SV-Veranstaltungen

1. Zusammenkünfte der SV sowie die SV-Stunde sind Schulveranstaltungen. Sonstige Veranstaltungen der SV auf- oder außerhalb des Schulgeländes sind Schulveranstaltungen, wenn die Schulleitung vorher zugestimmt hat. Schulveranstaltungen mehrerer Schulen sind Schulveranstaltungen, wenn die jeweilige Schulleitung vorher zugestimmt hat.
2. Die SV führt regelmäßig SV-Tage durch. Dabei handelt es sich um einen Schultag, an dem die SV-Mitglieder vom Unterricht freigestellt sind und an Projekten der SV arbeiten.

5. Die SV-Satzung

1. Die Satzung tritt mit Mehrheitsbeschluss der Schülerratssitzung in Kraft. Jede begründete Änderung der Satzung kann durch eine ⅔-Mehrheit in einer Schülerratssitzung herbeigeführt werden. In besonderen Ausnahmefällen darf, im Einvernehmen mit dem SV-Team, von den Satzungsbestimmungen abgewichen werden.
2. Sollten nach der Abstimmung und Zulassung der Satzung rechtliche Probleme auftreten, so verliert der Teil der Satzung, mit dem ein Problem besteht, sofort seine Gültigkeit und die Schülersprecherin oder der Schülersprecher muss entsprechende Änderungen vornehmen. Diese sind in der Schülerratssitzung und den Mitgliedern der SV vorzustellen und zur Abstimmung zu geben.

Die SV-Fassung basiert auf dem Schulgesetz NRW, dem SV-Erlass, dem Grundgesetz, weiteren Gesetzen und den Vorstellungen und Wünschen der SV und der gesamten Schülerschaft des Max-Planck-Gymnasiums, Bielefeld. Letzte Überarbeitungen stammen aus dem Jahr 2025vonAnton Großekathöfer.